

Erfordernis der Planaufstellung

Die Lage im Naturpark Südschwarzwald bescherte der Stadt Bräunlingen das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“.

Zudem sorgt eine starke Gewerbestruktur für eine gute Arbeits- und Ausbildungssituation. Das rege Kulturleben rundet das Gemeindebild ab und macht Bräunlingen zu einem beliebten Wohnort und Ziel für Gäste im touristischen Bereich. Diese günstigen Standortfaktoren haben dazu geführt, dass sich Bräunlingen dynamisch entwickelt hat. Der Bedarf an Wohnbauland ist aktuell sehr groß.

Es ist Aufgabe einer Gemeinde, im Rahmen der Bauleitplanung, darauf hinzuwirken, dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet wird. Ebenso sollen wirtschaftliche und soziale Belange der Bevölkerung berücksichtigt werden. Die Nachfrage nach Bauplätzen kann von der Gemeinde mit den vorhandenen Flächen nicht gedeckt werden. Die Gemeinde verfügt über eine ausreichende Infrastruktur, die die Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellt. Mit dem Gebiet Bregenbergl soll der Nachfrage nach Bauland abschnittsweise entsprochen werden und somit bauwillige Bürger an die Stadt Bräunlingen gebunden werden. Da für diese Fläche kein Planungsrecht besteht, ist es erforderlich, Baurecht durch ein Bebauungsplanverfahren zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand, an einem Südhang, von Bräunlingen. Derzeit wird das Gelände landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände steigt von Süd nach Nord um bis zu 30,0 m an.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus Bräunlingen, Kirchstraße 10, Zimmer 15 während den üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb einer Frist

vom 12. Dezember 2018 bis einschließlich 23. Januar 2019

zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bräunlingen, den 4. Dezember 2018

Micha B ä c h l e,
Bürgermeister